

Friedhofreglement

vom 2. Juni 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung Rothrist erlässt, gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 ¹ und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 ², folgendes Friedhofreglement:

I. Organisation

Art. 1 Aufsicht und Verwaltung

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Kommission

Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission. Ihre Aufgaben sind:

- a) Überwachung des Bestattungswesens
- b) Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen

Art. 3 Bestattungsdienst

Dem Bestattungsdienst obliegen:

- a) Entgegennahme der Bestattungsanzeigen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen

Art. 4 Abteilung Planung und Bau

Der Abteilung Planung und Bau obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes, sowie der Gebäude
- b) Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche

Art. 5 Organisation

Der Gemeinderat bezeichnet ein Bestattungsunternehmen und einen Friedhofgärtner. Deren Aufgaben und die Entschädigung werden vertraglich geregelt.

Art. 6 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Friedhofkommission, des Bestattungsdienstes und der Abteilung Planung und Bau kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden.

¹ SAR 301.100

² SAR 371.112

II. Bestattungsordnung

Art. 7 Anmeldung

¹⁾ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsdienst unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

²⁾ Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Art. 8 Freigabe zur Bestattung

Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

Art. 9 Bestattung Auswärtiger

Hatte die verstorbene Person nicht in Rothrist Wohnsitz, jedoch einen ausgewiesenen Bezug zu Rothrist, so ist für deren Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Rothrist zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Art. 10 Orientierung

Der Bestattungsdienst trifft die erforderlichen Vorkehren für die Bestattung. Er orientiert die Bestattungsfunktionäre, das zuständige Pfarramt, den Organisten, den Kirchensigristen und den Friedhofgärtner.

Art. 11 Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Kremation bzw. Erdbestattung in der Friedhofhalle aufgebahrt werden.

Art. 12 Besuch in den Aufbahrungsräumen

Die in der Friedhofhalle aufgebahrte Leiche kann während den vom Gemeinderat festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden. Die Leiche wird offen aufgebahrt, sofern dies aus hygienischen Gründen nicht untersagt werden muss.

Art. 13 Beerdigungszeiten

¹ Die Beerdigung wird in der Regel auf 14 Uhr festgesetzt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Zeiten vom Bestattungsdienst im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgesetzt. Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder werden in der Regel still beerdigt. Der Zeitpunkt wird vom Bestattungsdienst im Einvernehmen mit den Eltern und dem Pfarramt festgesetzt.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sowie in der Regel auch an Samstagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.

Art. 14 Abdankung bei Kremation

¹ Bei Kremation bestimmen die Angehörigen, ob die Abdankung in der hiesigen Kirche, im Krematorium oder in der Friedhofhalle stattfinden soll.

² Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen.

Art. 15 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

¹ Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt.

² Bei Urnenbeisetzungen vereinbaren die Angehörigen mit dem Pfarrer und dem Bestattungsdienst die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof.

Art. 16 Unentgeltlichkeit der Bestattung

Die Bestattung auf dem Friedhof Rothrist von Verstorbenen, welche beim Tode in der Gemeinde Rothrist Wohnsitz hatten, erfolgt unentgeltlich.

Art. 17 Kostentragung bei Erd- und Urnenbestattung

Die Gemeinde übernimmt in diesem Fall folgende Kosten:

- a) Sarglieferung (einfacher Sarg ohne Verzierungen)
- b) Einsargen der Leiche
- c) Überführen der Leiche in die Leichenhalle oder ins nächstgelegene Krematorium
- d) Aufbahrung in der Leichenhalle
- e) Erdgruft
- f) Grabkreuz und Grabnummer
- g) Kremation und Urne (Standardurne)

Art. 18 Kostentragung bei Beerdigung auswärts

Wird eine in der Gemeinde Rothrist wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Sarg und das Einsargen, bei Kremation zusätzlich die Kosten gemäss Art. 17 lit. c und Art. 17 lit. g. Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 19 Kostentragung bei Transport nach Rothrist

Die Kosten für den Transport der Leiche eines ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Einwohners nach Rothrist sind von den Angehörigen zu übernehmen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag gemäss Art. 17 lit. c.

Art. 20 Kostentragung bei Mittellosigkeit

¹ Soweit die Bestattungskosten gemäss Art. 17 nicht durch die Gemeinde übernommen werden, sind diese aus dem Nachlass oder durch die Angehörigen zu bezahlen, selbst dann, wenn die Erben den Nachlass ausgeschlagen haben.

² Sofern die Angehörigen bzw. Erben selber mittellos sind, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person gestützt auf das Grundrecht der Menschenwürde für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.

Art. 21 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für alle Beerdigungskosten erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

III. Friedhofordnung

Art. 22 Bestattungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen (mit oder ohne Namensnennung)

Art. 23 Reihengräber

¹ Für Erdbestattungen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern unterschieden:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren

² Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Urnen dürfen auf Reihen- und Urnengräbern bis 5 Jahre vor Ablauf der geltenden Ruhezeit beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht.

³ Die Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen werden auf die Dauer von 20 Jahren (sowohl für Erwachsene als auch für Kinder) abgegeben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Art. 24 Kosten für Auswärtige

Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben nicht in Rothrist Wohnsitz und ist deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bewilligt worden, werden die anfallenden Kosten den Angehörigen verrechnet.

Art. 25 Reduktion der Gebühren

Liegen besondere Verhältnisse vor, wie früherer mehrjähriger Aufenthalt in der Gemeinde Rothrist (mindestens 30 Jahre), oder spezielle Beziehungen zur Einwohnergemeinde (z.B. Ehrenbürger usw.), so kann der Gemeinderat die Grabplatzgebühren reduzieren.

Art. 26 Familiengräber

¹ Soweit der verfügbare Platz ausreicht, können Familiengräber für Einwohner von Rothrist mit einer Fläche von mind. 5 m² und max. 8 m² gegen Entrichtung der in den Friedhofgebühren festgesetzten Grabplatzgebühren für die Dauer von 50 Jahren abgegeben werden. Eine vorzeitige Bestellung ist möglich, nicht aber eine Platzreservation.

² An Einzelpersonen werden keine Familiengräber abgegeben.

³ Der Vertrag wird durch die Abteilung Planung und Bau ausgefertigt.

⁴ In den Familiengräbern darf pro 2 m² eine Erdbestattung erfolgen. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen nicht beschränkt.

⁵ 20 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen normalerweise keine Erdbestattungen und 5 Jahre vorher keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Rothrist zurück.

⁶ Die Konzessionsdauer kann nach Ablauf von 50 Jahren zu den dann zumal geltenden Bedingungen verlängert werden. Wird der Friedhof vor Vertragsablauf ganz oder teilweise aufgehoben, wird keine Verlängerung mehr bewilligt. Um Verlängerung ist auch nachzusuchen, wenn eine Leiche beigesetzt werden soll, für welche die gesetzliche Grabruhe über den Zeitpunkt des Vertragsablaufes hinaus geht.

Art. 27 Gebühren

Die Friedhofgebühren werden in einem separaten Anhang festgelegt; sie sind durch den Gemeinderat periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 28 Grabräumungen

Die Räumung eines Grabfeldes wird 6 Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.

IV. Das Grabdenkmal

Art. 29 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Art. 30 Gesuch

Vor Beginn der Ausführung ist der Abteilung Planung und Bau ein Gesuch in dreifacher Ausführung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Es muss die verlangten Angaben, sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten genau einzutragen sind. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

Art. 31 Bewilligung, Beratung

¹ Die Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Planung und Bau. In besonderen Fällen legt sie die entsprechenden Gesuche der Friedhofkommission zum Entscheid vor.

² Heisst die Bewilligungsinstanz das Grabmal nicht gut und wird eine Verständigung nicht erreicht, so entscheidet der Gemeinderat auf Beschwerde des Gesuchstellers.

Art. 32 Werkstoffe

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze patiniert.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine.

³ Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

⁴ Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Weisser Marmor, Rosa-Marmor, Schwarz-Schwedischer Granit, Labrador, Klinker, Porzellan, Blech, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Art. 33 Bearbeitung

¹ Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle handwerklichen Bearbeitungsarbeiten, inkl. Mattschliff, sind zulässig. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

³ Polieren, anpolieren, einbrennen oder einwachsen von Steinen ist nicht gestattet. Starke Kontraste von hell-dunkel sind zu vermeiden.

Art. 34 Form und Gestaltung

¹ Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht, sowie handwerklich und künstlerisch ansprechend gestaltet werden. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und Grössenverhältnisse zu legen.

² Nicht gestattet sind Felsformen, Findlinge und Steine mit ungestalteten Umrissen.

Art. 35 Abmessungen der Grabdenkmäler

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler bei Reihengräbern betragen:

	Max. Höhe in cm:	Max. Breite in cm:	Max. Tiefe in cm:	Min. Dicke in cm:
Reihengräber				
Steine	110	60		14
Kreuze	110	60		14
liegende Platten		50	80	10
Urnengräber				
Steine	80	50		12
Kreuze	80	50		12
liegende Platten		40	60	10
Kindergräber				
Steine	70	40		12
Kreuze	70	40		12
liegende Platten		40	50	10
Familiengräber				
Blockform Querformat	110	140		20
Blockform Hochformat	130	80		20
Kreuze, Figuren in freier künstlerischer Form	150	80		20
Stele	170	40		20

Art. 36 Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

² Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Auf dem gleichen Grabmal ist nur ein Schrifttyp anzuwenden. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton matt ausgemalt werden. Schriften aus Bronze und Schmiedeeisen sind auf Hartgestein (Granit, Gneis usw.) gestattet.

³ Künstlerische Gestaltungselemente in anderen Materialien sind auf einer quadratischen Fläche von gesamthaft maximal 200 cm² gestattet.

⁴ Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs (Himmelsleitern, Pappelalleen usw.), Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, mit Pantograph hergestellte Schablونسchriften, sowie das Bemalen von erhobenen Schriften und Reliefs.

Art. 37 Sockel

¹ Die Grabsteine erhalten keinen Sockel.

² Holz- und Metallgrabmäler dürfen auf bearbeitete Steinsockel gestellt werden, wobei dieser max. ein Drittel der zulässigen Gesamthöhe ab Boden betragen darf.

Art. 38 Hersteller

Die Namen der Hersteller dürfen nur auf der Schmal- oder Rückseite des Grabmals in unauffälliger Form angebracht werden.

Art. 39 Nichteinhalten der Vorschriften

Der Gemeinderat kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, welche den Vorschriften nicht entsprechen, abgeändert oder auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.

Art. 40 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind - auf der Rückseite eine Linie bildend - auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

² Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

³ Das Setzen der Grabmäler bei Familiengräbern darf frühestens 10 Monate und bei Reihengräbern frühestens 3 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Es wird jedoch empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer zeitlichen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.

⁴ An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 41 Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab können Urnen in einem würdigen Rahmen beigesetzt werden, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Diese Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

² Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren abgegeben. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Rothrist. Eine Beisetzung ohne Namensnennung ist möglich.

Art. 42 Grabkreuz

Jedes Grab erhält ein Grabkreuz und eine Ordnungsnummer. Ausgenommen sind Gemeinschaftsgräber.

V. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 43 Schrittplatten, Grüneinfassungen

Zwischen den einzelnen Gräbern werden durch die Gemeinde Platten ausgelegt, anstossend an den Grabweg. Die einzelnen Gräber werden innerhalb der einzelnen Platten eingefasst und mit ausdauernden Pflanzen von max. 8-10 cm Höhe bepflanzt.

Art. 44 Anpflanzung und Unterhalt

Die Gestaltung und der Unterhalt der Gräber ist mit Ausnahme der Randbepflanzung Sache der Angehörigen.

Art. 45 Pflege der Anpflanzung und des Grabschmuckes

¹ Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten oder die allgemeinen Anlagen nicht beschädigt werden.

² Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Einsteckvasen sind empfehlenswert.

Art. 46 Höhe der Pflanzen

Pflanzen sollen bei Reihengräbern eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

Art. 47 Unordnung auf Gräbern

Werden Gräber trotz Aufforderung durch die Abteilung Planung und Bau nicht in Ordnung gehalten, so ist dies durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen zu besorgen.

Art. 48 Unterhalt von Gräbern ohne Angehörige

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Grünbepflanzung zu versehen.

Art. 49 Kosten

¹ Die Kosten für die Platten des Grabweges, die Grüneinfassung der Gräber und die Schrittplatten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

² Der für die Dauer der Ruhezeit berechnete einmalige Beitrag an die Kosten des Unterhaltes geht zu Lasten der Angehörigen. Dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 50 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 2'000.– bestraft. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung³.

Art. 51 Haftpflicht

Die Gemeinde Rothrist lehnt jede Haftung für Unfälle jeder Art sowie für Schäden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen auf Grabmälern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen usw. ergeben könnten, ab.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 30. Juni 1988.

Art. 53 Übergangsrecht Grabruhezeit

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestehenden Gräber richtet sich die Grabruhezeit nach dem bisherigen Recht (Art. 24 der Bestattungs- und Friedhofordnung vom 30. Juni 1988).

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 2016.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Hans Jürg Koch

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

³ SAR 171.100

Anhang zum Friedhofreglement der Gemeinde Rothrist (Art. 27)

(Teuerungsstand: Oktober 2015 = 101.9 Pkt.; Basis Dezember 2005 = 100 Pkt.)

Friedhofgebühren ab 2017

	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattung und Urnengräber		
Erdbestattung	2'050.00	2'050.00
für Auswärtige zusätzlich		4'300.00
Urnenbestattung		
a) neues Grab	1'950.00	1'950.00
für Auswärtige zusätzlich		1'600.00
b) bestehendes Grab	0.00	0.00
für Auswärtige zusätzlich		1'200.00
Kindergrab	1'200.00	1'200.00
für Auswärtige zusätzlich		4'300.00
Familiengrab (Art. 27) pro m2	1'500.00	1'500.00
für Auswärtige zusätzlich		4'300.00
Gemeinschaftsgrab		
1-er Schriftplatte (Einzelstein) inkl. Inschrift	2'600.00	2'600.00
für Auswärtige zusätzlich		1'800.00
2-er Schriftplatte (Doppelstein) inkl. erste Inschrift	2'800.00	2'800.00
für Auswärtige zusätzlich		1'800.00
ohne Schriftplatte	700.00	700.00
für Auswärtige zusätzlich		1'800.00
2. Inschrift	850.00	850.00
für Auswärtige zusätzlich		1'200.00